

GEMEINDE BUTTENWIESEN



Bebauungsplan „FFPV-Anlage mit Heizzentrale und Pufferspeicher (Halde) Buttenwiesen“



Quelle: Geobasisdaten – Bayerische Vermessungsverwaltung, ohne Maßstab

Teil B

Festsetzungen

Vorentwurf

Fassung vom 24.07.2023

GEMEINDE BUTTENWIESEN

Marktplatz 4
86647 Buttenwiesen

STADT LAND FRITZ
Landschaftsarchitekten
Stadtplaner
Bauernbräustraße 36
86316 Friedberg

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften	5
1.1 Bestandteile	5
1.2 Geltungsbereich	5
2. Textliche Festsetzungen	5
2.1 Art der baulichen Nutzung.....	5
2.2 Maß der baulichen Nutzung	6
2.2.1 Grundflächenzahl	6
2.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche	6
2.2.3 Gesamthöhe der baulichen Anlagen	6
2.3 Belagsflächen	6
2.4 Einfriedungen.....	7
2.5 Niederschlagswasserbeseitigung.....	7
2.6 Geländeänderungen	7
2.7 Immissionsschutz.....	7
2.8 Grünordnung.....	8
2.8.1 Sondergebietsflächen.....	8
2.8.2 Private Grünflächen.....	8
2.8.3 Flächen zum Anpflanzen	8
2.8.4 Baumpflanzungen.....	9
2.8.5 Ökologische Ausgleichsfläche.....	10
2.9 Rückbauverpflichtung	10
3. Hinweise	10
3.1 Erschließung.....	10
3.2 Niederschlagswasserbeseitigung.....	10
3.3 Brandschutz	11
3.4 Überflutungsschutz.....	11
3.5 Immissionsschutz	11
3.6 Denkmalschutz.....	11
3.7 Bodenschutz.....	11

3.8 Bodenverunreinigungen und Altlasten.....	12
3.9 Grundwasserschutz.....	12
3.10 Eingrünung.....	12
3.11 Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen	12
4. Inkrafttreten	13
5. Verfahrensvermerke	14

Präambel

Die Gemeinde Buttenwiesen stellt auf Grund

des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist,

des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) geändert worden ist,

des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I),

des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – (BGBl. I S. 2542)

und des Art. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U)

den

Bebauungsplan

„FFPV-Anlage mit Heizzentrale und Pufferspeicher (Halde) Buttenwiesen“

für die Fl.-Nrn. 295, 296 und 489, Gemarkung Buttenwiesen,

auf.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus Teil A Planzeichnung, Teil B Festsetzungen und Teil C Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 24.07.2023.

1.2 Geltungsbereich

Der Umgriff des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 5,6 ha (56.196 m²).

2. Textliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

SO: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Die in der Planzeichnung (Teil A) als SO gekennzeichneten Flächen werden als **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“** gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind Photovoltaik-Anlagen mit den erforderlichen baulichen Anlagen für die technische Infrastruktur.

EE: Fläche für die Wärmeversorgung, hier: Erneuerbare Energien (Nah-/Fernwärmeversorgung)

Die in der Planzeichnung (Teil A) als EE gekennzeichnete Fläche wird als **„Fläche für die Wärmeversorgung, hier: Erneuerbare Energien (Nah-/Fernwärmeversorgung)“** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt.

Zulässig sind Gebäude, Anlagen, Lagerhallen und Lagerflächen, die der Zweckbestimmung der Anlage dienen.

Ebenfalls zulässig sind Photovoltaik-Anlagen mit den erforderlichen baulichen Anlagen für die technische Infrastruktur.

Nicht zulässig sind Betriebsleiterwohnungen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

2.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO außerhalb der Baugrenze sind nicht zulässig.

SO

Im SO sind zwischen den Modulreihen der Photovoltaik-Modultische mindestens 3 m breite Streifen freizuhalten.

2.2.3 Gesamthöhe der baulichen Anlagen

SO

Im SO darf der Abstand zwischen der höchsten Moduloberkante der Photovoltaik-Modultische und der Geländeoberkante max. 3,50 m betragen.

Bei Betriebsgebäude und Nebenanlagen darf der Abstand zwischen dem höchsten Bauteil und der Geländeoberkante max. 3,50 m betragen.

Der Abstand zwischen der niedrigsten Modulunterkante und der Geländeoberkante muss mindestens 0,80 m betragen.

EE

Im EE sind Gesamthöhen bis maximal 10 m über Höhenbezugspunkt zulässig.

Auf 10 % der EE-Fläche sind Gesamthöhen bis maximal 17 m über Höhenbezugspunkt zulässig.

Der Höhenbezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gesamthöhe bemisst sich vom Höhenbezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Bauwerks.

Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf durch erforderliche technische Anlagen und Aufbauten um bis zu 2 m überschritten werden. Schornsteine sind ausgenommen.

2.3 Belagsflächen

SO

Im Sondergebiet sind Schotterrassenflächen bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 200 m² sowie Wiesenwege zulässig. Andere Belagsflächen sind nicht zulässig.

EE

Im EE sind Belagsflächen mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Versickerungsbeiwert von $< 0,6$ zu gestalten. Ausgenommen sind die Zufahrt und Andienung zur Hackschnitzelanlage sowie Flächen zur Lagerung anfallender Asche.

2.4 Einfriedungen

Zur Einfriedung sind Zaunanlagen ausschließlich innerhalb der SO- und EE-Flächen zulässig.

Hierzu sind Zäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Zaunanlagen sind blickdurchlässig herzustellen. Auf Zaunsockel ist zu verzichten. Vom Boden ist ein Abstand von mind. 15 cm einzuhalten.

2.5 Niederschlagswasserbeseitigung

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über geeignete, bewachsene Oberbodenschichten in den Boden zu versickern.

2.6 Geländeänderungen

SO

Im SO sind Geländeänderungen mit Ausnahme von kleinflächigen Geländeanpassungen im Umfeld von baulichen Anlagen nicht zulässig.

EE

Im EE darf das ursprüngliche Geländeniveau durch Aufschüttungen und Abgrabungen um maximal 2,0 m verändert werden. Stützmauern sind nicht zulässig.

Private Grünflächen

In den privaten Grünflächen darf das ursprüngliche Geländeniveau um maximal 0,5 m verändert werden. Stützmauern sind nicht zulässig.

Zulässig sind auch Anlagen für die Versickerung bzw. zum Rückhalt von Niederschlagswasser. Es sind min. 30 cm Oberboden im Bereich der Mulden aufzubringen.

2.7 Immissionsschutz

Nach BImSchG genehmigungsbedürftige Feuerungs-/Verbrennungsmotoranlagen sind zulässig.

Ein Genehmigungsverfahren gemäß Art. 58 BayBO wird ausgeschlossen.

2.8 Grünordnung

Zur Grünordnung wird generell festgesetzt:

- Alle nicht für Befahrung, Betrieb und Wartung benötigten Flächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen und zu begrünen.
- Für sämtliche Ansaaten ist geeignetes autochthones bzw. gebietseigenes Saatgut bzw. lokal gewonnenes Mähgut aus dem Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (Produktionsraum 8 „Alpen und Alpenvorland“) zu verwenden.
- Für sämtliche Gehölzpflanzungen ist autochthones bzw. gebietseigenes Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ entsprechend der untenstehenden Artenlisten zu verwenden.
- Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Mulchen sowie das Lagern von Material in Vegetationsflächen sind nicht zulässig.

Für die einzelnen Flächenkategorien gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

2.8.1 Sondergebietsflächen

Die Sondergebietsflächen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind als extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

Die Sondergebietsflächen sind durch 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch standortangepasste Beweidung zu pflegen.

2.8.2 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind als Wiesensaumgesellschaften mit mindestens 50 % Kräuteranteil zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Ausgenommen davon sind die zu bepflanzenden Bereiche.

Die Flächen sind 1x/Jahr im Spätherbst oder Frühjahr mit Entfernung des Mähguts zu mähen, wobei jeweils wechselnde 25 % der Fläche stehenzulassen sind.

Die um das Sondergebiet verlaufenden privaten Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen dürfen durch jeweils eine Zufahrt mit einer Breite von jeweils maximal 6 m und einer Befestigung durch Schotterrasen oder als Wiesenweg unterbrochen werden.

Die entlang der EE-Fläche verlaufende private Grünfläche darf durch eine versiegelte Zufahrt mit einer Breite von maximal 13 m unterbrochen werden.

2.8.3 Flächen zum Anpflanzen

Innerhalb der zum Anpflanzen festgesetzten Flächen sind auf 80 % der zum Anpflanzen umgrenzten Flächen 3- bzw. 5-reihige Hecken aus standortheimischen Sträuchern der nachfolgenden Artenliste herzustellen:

Sträucher: Mindestqualität: v. Str. 100-150 cm, 3-5 Triebe, Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Rosa ssp.</i>	Wildrosen

2.8.4 Baumpflanzungen

Die Baumpflanzungen sind gemäß Planzeichnung anzulegen. Es ist mindestens die Anzahl der festgesetzten Bäume zu pflanzen. Vom Standort kann geringfügig abgewichen werden.

Für die festgesetzten Baumpflanzungen sind ausschließlich Bäume 1. und 2. Ordnung gemäß der nachfolgenden Artenliste zu verwenden:

Bäume: Mindestqualität: Hochstamm, STU 16-18 cm

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus communis</i>	Wild-Apfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche

<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

2.8.5 Ökologische Ausgleichsfläche

Die ökologische Ausgleichsfläche ist randlich entlang der zu bepflanzenden Bereiche (Heckenpflanzung mit mindestens drei Bäumen) als Saumgesellschaft zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Fläche ist 1x/Jahr im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen, das Mähgut ist abzutragen.

Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel sowie das Lagern von Material innerhalb der Ausgleichsfläche sind nicht zulässig.

Anlagen für die Versickerung bzw. zum Rückhalt von Niederschlagswasser sind als Mulden mit einer Tiefe von max. 30 cm zulässig. Es sind min. 30 cm Oberboden im Bereich der Mulden aufzubringen.

Die Fläche darf nicht als Baustelleneinrichtungsfläche verwendet werden, der natürliche Bodenaufbau ist zu belassen bzw. in den Mulden wieder herzustellen.

2.9 Rückbauverpflichtung

Nach Beendigung der Photovoltaik-Nutzung der Sondergebietsfläche sind sämtliche baulichen Anlagen (Module mit Aufständerungen, Gebäude und Nebenanlagen für die technische Infrastruktur) zurückzubauen.

3. Hinweise

3.1 Erschließung

Die Fläche für die Wärmeversorgung wird von Südwesten über die „Ochsenhalde“ und/oder von Norden mit Anschluss an die Donauwörther Straße (Zufahrt „Am Heuberg“) erschlossen.

3.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem, unverschmutztem Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

Auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (DWA) wird ebenfalls hingewiesen.

Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Gemeinde Buttenwiesen sind zu beachten.

3.3 Brandschutz

Auf Art. 5 BayBO und die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, AIIMBI 2008 wird hingewiesen.

3.4 Überflutungsschutz

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen empfehlenswert, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in bauliche Anlagen dauerhaft verhindern (EE-Fläche). Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über Gelände bzw. Fahrbahnoberkante wird empfohlen.

3.5 Immissionsschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Baugenehmigung / Genehmigung nach BImSchG) ist ein schalltechnisches Gutachten zur Ermittlung der Lärmemissionen der Anlage sowie eine Kaminhöhenberechnung (für Anlagen < 1 MW Feuerungswärmeleistung gemäß 1. BImSchV, für Anlagen > 1 MW Feuerungswärmeleistung gemäß 44. BImSchV) vorzulegen.

3.6 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz). Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.7 Bodenschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder ihrer Nutzung zuzuführen.

3.8 Bodenverunreinigungen und Altlasten

Konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung (z.B. auffällige Verfärbung, auffälliger Geruch) oder Altlasten (z.B. künstliche Auffüllung mit Abfällen) unterliegen der Mitteilungspflicht nach Art. 1 Satz 1 BayBodSchG. Sie sind dem Landratsamt Dillingen an der Donau anzuzeigen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastung) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwaltung/Entsorgung führen können.

3.9 Grundwasserschutz

Die in der Anlage anfallende Asche ist auf wasserundurchlässigen Bodenflächen (Beton oder Asphalt) vor Niederschlagswasser geschützt zu lagern. In diesem Zusammenhang ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

3.10 Eingrünung

Für die Herstellung der Eingrünung sind folgende Normen zu berücksichtigen:

DIN 18.915 Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke

DIN 18.916 Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18.919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

Zudem ist während der Baumaßnahmen auf den Baumschutz gemäß DIN 18.920 zu achten.

3.11 Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Es wird auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021, hingewiesen.

Ausgleichsbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Gemäß den Hinweisen des Ministeriums kann bei Einhaltung der dort aufgeführten Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsprechender Art

kein Ausgleichsbedarf. Die genannten Vorgaben sind in die Festsetzungen dieses Bebauungsplans aufgenommen.

Landwirtschaftliche Nachnutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Gemäß den Hinweisen des Ministeriums können Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach Beendigung der Photovoltaik-Nutzung wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Ackerland zugeführt werden.

Es ist ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt. Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird. Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

Für etwaige Folgenutzungen sind jedoch die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden.

4. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Buttenwiesen, den

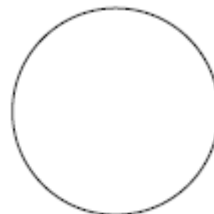
.....

Hans Kaltner, 1. Bürgermeister

5. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom und Fristsetzung bis beteiligt.
4. Die öffentliche Beteiligung des vom Gemeinderat in der Sitzung am gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis stattgefunden.
5. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung des vom Gemeinderat in der Sitzung am gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom und Fristsetzung bis beteiligt.
6. Der vom Gemeinderat in der Sitzung am gebilligte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt.
7. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
8. Der Bebauungsplan in der Fassung vom wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat in der Sitzung am als Satzung beschlossen.

Buttenwiesen, den

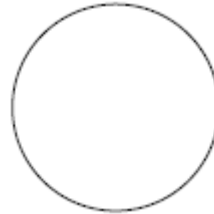


(Siegel)

.....
Hans Kaltner, 1. Bürgermeister

9. Ausgefertigt

Buttenwiesen, den



(Siegel)

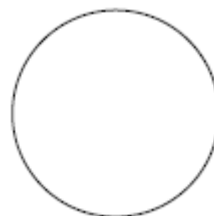
.....

Hans Kaltner, 1. Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Buttenwiesen, den



(Siegel)

.....

Hans Kaltner, 1. Bürgermeister